



Dr. Elisabeth Rech

Eine Investition, die sich lohnt!

Nicht jedes Schriftstück, das als Testament bezeichnet wird, ist auch tatsächlich ein solches. Das bekam zuletzt eine Erbspirantin schmerzlich am eigenen Leib zu spüren. Der Oberste Gerichtshof erkannte in seiner Entscheidung vom 26. Juni 2018 zur Geschäftszahl 2 Ob 192/17z die Ungültigkeit eines Testaments. Die Testamentzeugen hatten nicht auf dem Blatt mit dem Text der letztwilligen Verfügung, also auf der Urkunde selbst, sondern auf einem zweiten Blatt unterschrieben, das später mit einer Büroklammer mit der Testamentsurkunde zusammengefügt wurde. Die Formvorschriften wurden nicht gewahrt.

Aber nicht nur diese können zu einer Ungültigkeit führen. Mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, in Kraft seit 01. Jänner 2017 gibt es zahlreiche Änderungen, die nicht nur bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen zu beachten sind, sondern auch bei bestehenden zu einem Änderungsbedarf führen können. Denn die neuen Regelungen gelten nicht für Verfügungen nach dem 01. Jänner 2017, sondern für alle Todesfälle ab diesem Tag. So gibt es jetzt z.B. erstmalig ein außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten; allerdings unter anderem nur dann, wenn zumindest für drei Jahre im gemeinsamen Haushalt zusammengelebt wurde. Der Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen wurde eingeschränkt. Enterbung ist jetzt auch möglich bei groben Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind Verhältnis. Letztwillige Verfügungen zugunsten des Ehepartners werden mit der Scheidung automatisch aufgehoben. Und nicht zuletzt wurden die Formvorschriften vor allem für fremdhändige Testamente verschärft.

Wollen Sie daher sicher sein, dass Ihre bereits vor dem 1. Jänner 2017 errichtete letztwillige Verfügung auch jetzt noch Gültigkeit hat, sollten Sie sich dringend mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten. Eine Investition, die sich lohnt!